

RS OGH 1988/11/22 10ObS280/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1988

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1

BSVG §3 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Zucht wilder Tiere wie sie von Menagerien oder Zirkusunternehmen betrieben wird, ist nicht dem Bereich der Landwirtschaft zu unterstellen. Dies kann noch viel weniger zutreffen, wenn ein exotisches Tier nur zur Schaustellung und zum Vergnügungsreiten für Kinder verwendet wird und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit neben einer Landwirtschaft betrieben und teilweise aus den landwirtschaftlichen Produkten finanziert werden (hier: Elefant).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 280/88
Entscheidungstext OGH 22.11.1988 10 ObS 280/88
Veröff: SSV-NF 2/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085743

Dokumentnummer

JJR_19881122_OGH0002_010OBS00280_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at